AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

39. Jahrgang **Wittmund, den 29. Juni 2018** **Nr. 8**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Meer“ in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, vom 20.06.2018 67

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2018 74
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2018 74
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2018 75
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Holtgast 75
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Moorweg 78
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Stedesdorf 81
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 S. 5) – VORIS 21160 – 84

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Meer“ in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, vom 20.06.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schwarzes Meer“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und wird dem Naturraum „Friedeburger Geest“ zugeordnet. Es befindet sich in der Gemeinde Friedeburg ca. 3,1 Kilometer südöstlich der Ortschaft Marx.

(3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten werden bei der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, und dem Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, – Untere Naturschutzbehörde – aufbewahrt. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung unentgeltlich eingesehen werden.

(5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Schwarzes Meer“ (FFH 008, EU Code 2513 301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 17 ha.

§ 2

Schutzzweck

(1) Das Schwarze Meer ist der einzige Grundmoränensee Ostfrieslands und Teil einer von Moorflächen durchzogenen Grundmoränenlandschaft. Das Schutzgebiet besteht aus einem differenzierten Mosaik aus naturnahem Hochmoor, Moordegenerationsstadien, Anmoorheiden, Sümpfen, Stillgewässer, Birkenmoorwald, Sumpf- und Feuchtgebüsch sowie Zwergstrauchheiden, Magerrasen sowie Ruderalfluren. Anthropogene Einflüsse wie die ehemalige Torfgewinnung und militärische Nutzung sind noch im Gelände sichtbar. Das Vorhandensein von Hoch- und Niedermoor, mineralischen, z. T. basenreichen Böden und oligotrophem Grundmoränensee, unterschiedliche Feuchtegrade und Strukturreichtum stellen die Basis für die vielfältige Flora und Fauna dar. Kernstück bildet das Schwarze Meer mit einer einzigartigen Fülle seltener Pflanzenarten und -gesellschaften. Darunter Arten wie Sonnentau *(Drosera spec.)*, Rosmarinheide *(Andromeda polifolia)*, Mondraute *(Botrychium lunaria)*, Gewöhnliches Katzenpfötchen *(Antennaria dioica)*, Hundsveilchen *(Viola canina)*, Quendelblättriges Kreuzblümchen *(Polygala serpyllifolia)* und Großes Zweiblatt *(Listera ovata)*.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Schwarzen Meeres als einzigen Grundmoränensee Ostfrieslands als natürliches nährstoffarmes Heide-Gewässer,
2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Uferbereichs des Schwarzen Meeres als Lebensraum der Strandlingsvegetation, der Wasserpflanzengesellschaften und als naturnaher Übergang zu angrenzenden Lebensräumen sowie als Lebensraum zahlreicher Libellenarten,
3. die Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Biotopmosaiks aus unterschiedlichen Moordegenerationsstadien, Anmoorheiden, Sümpfen, Sumpf- und Feuchtgebüschen, Zwergstrauchheiden, Magerrasen und Ruderalflur,
4. den Schutz und die Förderung der im Gebiet wild lebenden Tiere und Pflanzen,
5. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets sowie seiner Ruhe und Ungestörtheit.

(3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des NSG „Schwarzes Meer“ trägt dazu bei, einen günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Schwarzes Meer“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG).

(4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen, einschließlich ihrer typischen Pflanzenarten insbesondere der Arten Gewöhnliches Katzenpfötchen *(Antennaria dioica)*, Mondraute *(Botrychium lunaria)*, Echtes Tausendgüldenkraut *(Centaurium erythraea)*, Steifer Augentrost *(Euphrasia stricta)*, Quendelblättriges Kreuzblümchen *(Polygala sepyllifolia)*, Kriechweide *(Salix repens)*, Hundsveilchen *(Viola canina)* und dem Teufelsabbiss *(Succisa pratensis).*

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation *(Littorelletea uniflorae)*

      Das Schwarze Meer als naturnahes Stillgewässer der Geestgebiete mit nährstoff- und basenarmen klarem Wasser, teilweise sandigem Grund einschl. der gewässertypischen Tier- und Pflanzenarten.

   b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

      einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Schnabelsegge *(Carex rostrata)*, Schmalblättrigem Wollgras *(Eriophorum angustifolium)*, Gewöhnlicher Moosbeere *(Vaccinium oxycoccos)*, Rosmarinheide *(Andromeda polifolia)*, Torfmoose *(Sphagnum spec.)* und Späte Adonislibelle *(Ceriagrion tenellum)*,

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche und sonstige Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
2. Hunde in das Gebiet laufen zu lassen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. Bodenbestandteile aller Art zu entnehmen,
5. das Bodenrelief zu verändern,
6. Flächen aufzuforsten sowie Baumschulen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
7. Grünland oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
8. nachwachsende Rohstoffe anzubauen,
9. Grundwasser zu entnehmen,
10. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
11. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen und offenes Feuer zu entzünden,
12. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
13. die Anlage von Wildäckern,
14. die fischereiliche Nutzung,
15. Leitungen aller Art ober- oder unterirdisch einschließlich Hochleitungen zu verlegen,
16. Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken oder zu entnehmen,
17. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,

(2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden (§ 16 Abs. 2 NAGBNatSchG).

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 - 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch EigentümerInnen und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
   b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
   c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
   d) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn. Handelt es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
   e) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Lehre nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindesten vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
2. die Durchführung von Maßnahmen im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die Beseitigung von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist vier Wochen vor der Umsetzung der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
2. ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
3. ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
4. ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung und Gülle,
5. keine Grünlanderneuerung,
6. keine Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschweinschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist zulässig,
7. ohne Anlage von Mieten, Erdsilos und dem Liegenlassen von Mähgut,
8. ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.07.,
9. ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 m auf der westlich des NSG angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb des NSG, hier ist auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten,
10. die Nutzung von Grünlandflächen erfolgt nach Maßgabe des Pacht- und Nutzungsvertrages als extensives Grünland, sofern die Nutzung dem Schutzzweck dient,
11. eine Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung kann in ortsüblicher Weise erfolgen,

12. die Beweidung sowie in dem Zusammenhang erforderliche Arbeiten zur Offenhaltung und Pflege der Heide- und Moorflächen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
13. der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen,
14. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstands und durch Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen.

(4) Freigestellt ist

1. die kleinflächige Holzentnahme im Zuge von Pflegemaßnahmen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald und die Umwandlung standortheimischer Bestände in Bestände nicht standortheimischer Arten.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd jedoch ohne die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen und nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. beweglichen und mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des Naturschutzgebietes oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
   a) Entkusselungen zur Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses,
   b) die Beseitigung von nicht standortheimischen/gebietsfremden Arten,
   c) die Beweidung mit Schafen und Ziegen mit dem Ziel der Offenhaltung des Geländes und der Erhaltung des Grünlands,
   d) die Mahd von Röhrichten, Heiden, Magerrasen und sonstigen Offenlandbiotopen,
   e) die Instandsetzung des Gewässers als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten,
   f) Maßnahmen zur Sicherung eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalts.

(3) § 15 NAGBNatSchG (Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) und § 39 NAGBNatSchG (Betretensrecht) sowie § 65 BNatSchG (Duldungspflicht) bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

(2) Die in § 7 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung handelt, wer das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzung für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grundmoränensee Schwarzes Meer“ in der Gemarkung Marx, Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 9 vom 16. Mai 1977, außer Kraft.

Wittmund, den 20.06.2018

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

Karte zur Verordnung vom 20.06.2018
über das Naturschutzgebiet

"Schwarzes Meer"

im Landkreis Wittmund,
Gemeinde Friedeburg,
Gemarkung Marx

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

LANDKREIS WITTMUND
- DER LANDRAT -

HOLGER HEYMANN

Übersichtskarte 1:25.000

N

0 125 250 500
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016 LGLN

Anlage 1

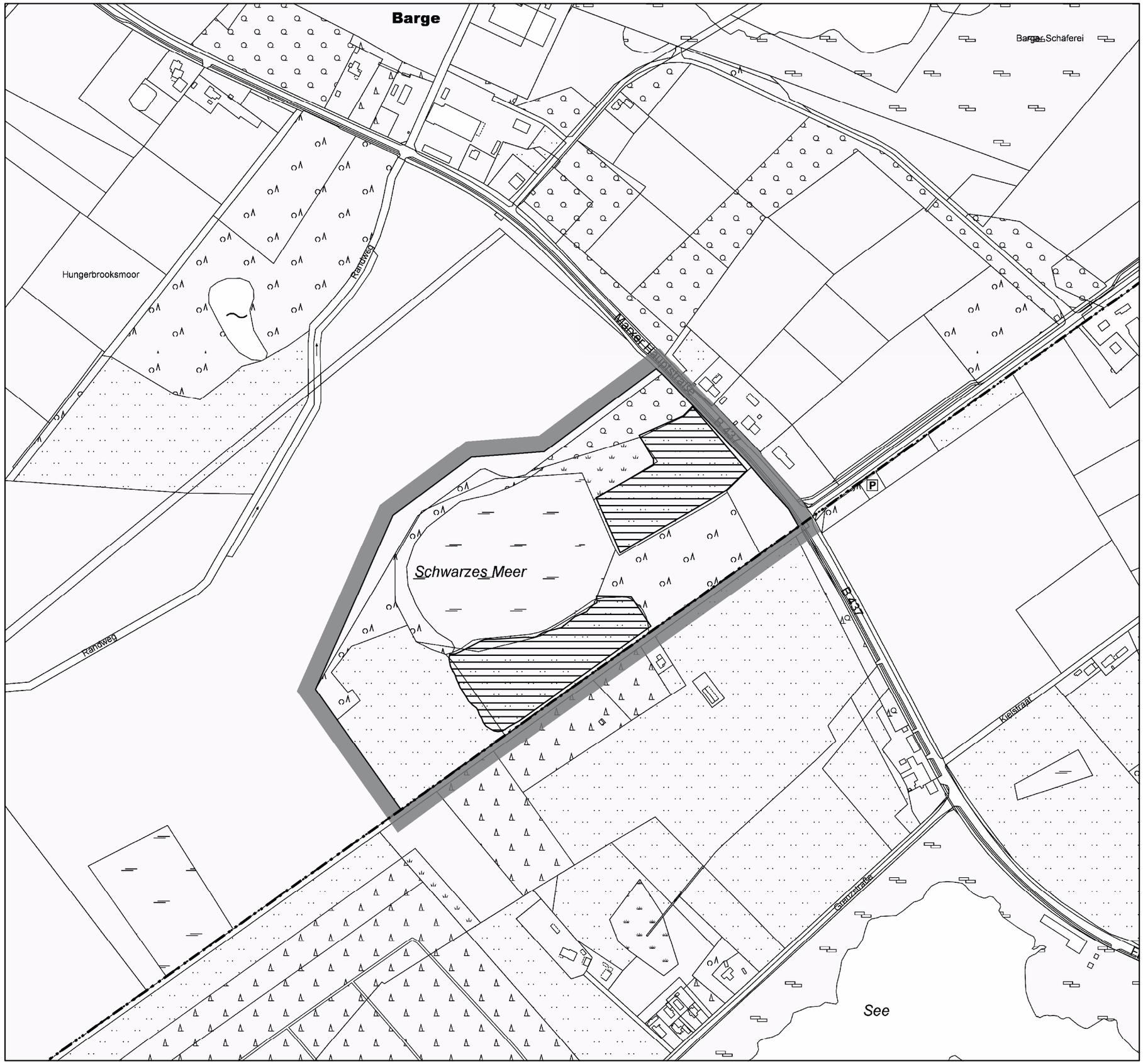

Karte zur Verordnung vom 20.06.2018
über das Naturschutzgebiet

"Schwarzes Meer"

im Landkreis Wittmund,
Gemeinde Friedeburg,
Gemarkung Marx

Grenze des Naturschutzgebietes
identisch mit FFH-Gebiet 008
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

Grünland gem. § 4 NSG-VO

Kreisgrenze

LANDKREIS WITTMUND
- DER LANDRAT -

HOLGER HEYMANN

Karte 1:5.000

N

0 50 100 200 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016 LGLN

Anlage 2

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 09.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
   mit dem Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 707.000 EUR
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 689.200 EUR
   1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 559.200 EUR
   2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 503.300 EUR
   2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 412.600 EUR
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 673.900 EUR
   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 5.700 EUR
   festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 971.800 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.182.900 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 80.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

Nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
   1.2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR liegen.

Dunum, den 09.05.2018

(L. S.)

Gemeinde Dunum
Freimuth
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 11.06.2018 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Dun erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.07.2018 bis 13.07.2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Am Neuen Sportplatz 3, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Freimuth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
   mit dem Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 736.000 EUR
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 768.500 EUR
   1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 684.000 EUR
   2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 693.000 EUR
   2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 209.800 EUR
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 306.000 EUR
   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
   festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 893.800 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 999.000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 50.000 EUR veranschlagt.

Nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR liegen.

Moorweg, den 12.03.2018

(L. S.)

Gemeinde Moorweg
Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 02.07.2018 bis 13.07.2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 09.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.661.400 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.583.800 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	30.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.598.600 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.461.100 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	653.500 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.473.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100 EUR
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.252.100 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.934.700 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 250.000 EUR veranschlagt.

Nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Stedesdorf, den 09.05.2018

Gemeinde Stedesdorf
(L. S.) Reineke
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 02.07.2018 bis 13.07.2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Folstenhausener Straße 10, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

Reineke
Bürgermeisterin

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Holtgast

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 6. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Holtgast erhebt Vergnügungssteuer für:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltung von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe –, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen;
8. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 7 genannten Einrichtungen, z. B. in Privatwohnungen, Zimmern, Fahrzeugen usw.

§ 2

Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
   a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
   b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.
5. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen;
7. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;

8. Der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner ist auch

a) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

b) der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6;

c) der Besitzer / Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4

Steuerform

(1) Die Steuer wird erhoben als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer,
- Pauschalsteuer

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind, sowie bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7. Die Steuer nach § 1 Nr. 7 wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach Anzahl der Prostituierten im Sinne des § 6 Absatz 9 Satz 2 ergeben würde.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer für zugelassene Geräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

(6) Als Pauschalsteuer wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 5 und 6, sowie in den Fällen des § 1 Nr. 8.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte, in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 mit der Aufnahme des Betriebs.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde. Die Steuerpflicht nach § 1 Nr. 7 und 8 endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig eingestellt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben, sowie die Teile, die einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Esens zuvor als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen, bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage bei im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis.

(6) Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes in einem Kalendermonat wird mit 0,00 Euro angesetzt.

(7) Zugelassene Spielgeräte im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(9) Bei der Pauschalsteuer nach § 4 Abs. 6 gilt als Bemessungsgrundlage bei der Vorführung von Filmen in Kabinen die Anzahl der Kabinen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl der Geräte.

In den Fällen des § 1 Nr. 8 gilt als Bemessungsgrundlage die Anzahl der Prostituierten, berechnet auf 20 angebotenen Veranstaltungstagen. Bei Nachweis von weniger als 20 Tagen wird die Bemessung entsprechend reduziert.

§ 7

Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz bei

1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3	30 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei

1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	1,00 Euro je Veranstaltung
2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3	3,00 Euro je Veranstaltung
3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7	10,00 Euro je angefangenen Kalendermonat

für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche.

(4) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz für jede Veranstaltung 30 v. H.

(3) Bei der Spielgerätesteuer beträgt der Steuersatz 20 v. H.

(4) Bei der Pauschalsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jede Einheit bei

1. der Vorführung von Filmen in Kabinen	100,00 EUR
2. nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	1.000,00 EUR
3. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7	35,00 EUR
4. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7	17,50 EUR
5. Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder	

ähnlichen Spiel-/Wertmarken
bespielt werden können 100,00 EUR

6. Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000,00 EUR
7. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 EUR
8. Prostituierte/n im Falle des § 1 Nr. 8 100,00 EUR

§ 8

Erhebungszeitraum

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Samtgemeinde Esens kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Esens vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(4) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so kann die Samtgemeinde Esens von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

(1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt als Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 bei der Samtgemeinde Esens spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer / Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Samtgemeinde Esens eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Innerhalb einer Woche nach Betriebsbeginn hat der Steuerschuldner Vergnügen anzuzeigen nach

1. § 1 Nr. 3 in Kabinen unter Angabe der Anzahl der Kabinen
2. § 1 Nr. 7 unter Angabe der Größe der Veranstaltungsflächen
3. § 1 Nr. 8 unter Angabe der Anzahl der Prostituierten.

Diese Frist gilt auch für die Minderung der Bemessungsgrundlagen bzw. Beendigung des Betriebes; anderenfalls wirkt die Minderung / Beendigung erst mit Eingang der Anzeige.

(7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Samtgemeinde Esens auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Samtgemeinde Esens vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Samtgemeinde Esens genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung vorzulegen.

(5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Esens kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung Beauftragten der Samtgemeinde Esens unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Esens gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächs. Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermelde-

wesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Esens erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 6 Vergnügen oder Änderungen dazu nicht innerhalb einer Woche anzeigt
5. entgegen § 12 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
6. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Esens nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
7. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Holtgast, 6. Juni 2018

(L. S.) **Frerichs**
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Moorweg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 4. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Moorweg erhebt Vergnügungssteuer für:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltung von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe –, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen;
8. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 7 genannten Einrichtungen, z. B. in Privatwohnungen, Zimmern, Fahrzeugen usw.

§ 2

Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
   a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
   b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.
5. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen;
7. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
8. Der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner ist auch

   a) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
   b) der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6;
   c) der Besitzer / Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4

Steuerform

(1) Die Steuer wird erhoben als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer,
- Pauschalsteuer

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind, sowie bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7. Die Steuer nach § 1 Nr. 7 wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach Anzahl der Prostituierten im Sinne des § 6 Absatz 9 Satz 2 ergeben würde.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer für zugelassene Geräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

(6) Als Pauschalsteuer wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 5 und 6, sowie in den Fällen des § 1 Nr. 8.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte, in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 mit der Aufnahme des Betriebs.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde. Die Steuerpflicht nach § 1 Nr. 7 und 8 endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig eingestellt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben, sowie die Teile, die einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Esens zuvor als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen, bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage bei im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis.

(6) Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes in einem Kalendermonat wird mit 0,00 Euro angesetzt.

(7) Zugelassene Spielgeräte im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(9) Bei der Pauschalsteuer nach § 4 Abs. 6 gilt als Bemessungsgrundlage bei der Vorführung von Filmen in Kabinen die Anzahl der Kabinen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl der Geräte.

In den Fällen des § 1 Nr. 8 gilt als Bemessungsgrundlage die Anzahl der Prostituierten, berechnet auf 20 angebotenen Veranstaltungstagen. Bei Nachweis von weniger als 20 Tagen wird die Bemessung entsprechend reduziert.

§ 7

Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz bei

1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3	30 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei

1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	1,00 Euro je Veranstaltung
2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3	3,00 Euro je Veranstaltung
3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7	10,00 Euro je angefangenen Kalendermonat

für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche.

(4) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz für jede Veranstaltung	30 v. H.
(3) Bei der Spielgerätesteuer beträgt der Steuersatz	20 v. H.

(4) Bei der Pauschalsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jede Einheit bei

1. der Vorführung von Filmen in Kabinen	100,00 EUR
2. nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	1.000,00 EUR
3. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7	35,00 EUR
4. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7	17,50 EUR
5. Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	100,00 EUR
6. Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	1.000,00 EUR
7. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 EUR
8. Prostituierte/n im Falle des § 1 Nr. 8	100,00 EUR

§ 8

Erhebungszeitraum

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Samtgemeinde Esens kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Esens vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(4) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so kann die Samtgemeinde Esens von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

(1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt als Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 bei der Samtgemeinde Esens spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer / Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Samtgemeinde Esens eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Innerhalb einer Woche nach Betriebsbeginn hat der Steuerschuldner Vergnügen anzuzeigen nach

1. § 1 Nr. 3 in Kabinen unter Angabe der Anzahl der Kabinen
2. § 1 Nr. 7 unter Angabe der Größe der Veranstaltungsflächen
3. § 1 Nr. 8 unter Angabe der Anzahl der Prostituierten.

Diese Frist gilt auch für die Minderung der Bemessungsgrundlagen bzw. Beendigung des Betriebes; anderenfalls wirkt die Minderung / Beendigung erst mit Eingang der Anzeige.

(7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Samtgemeinde Esens auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Samtgemeinde Esens vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Samtgemeinde Esens genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung vorzulegen.

(5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Esens kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung Beauftragten der Samtgemeinde Esens unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Esens gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächs. Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Esens erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 6 Vergnügen oder Änderungen dazu nicht innerhalb einer Woche anzeigt
5. entgegen § 12 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
6. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Esens nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
7. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Moorweg, 4. Juni 2018

(L. S.) **Schröder**
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Stedesdorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 7. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Stedesdorf erhebt Vergnügungssteuer für:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltung von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe –, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen;
8. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 7 genannten Einrichtungen, z. B. in Privatwohnungen, Zimmern, Fahrzeugen usw.

§ 2

Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
   a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
   b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.
5. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen;
7. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
8. Der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner ist auch
   a) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
   b) der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6;
   c) der Besitzer / Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4

Steuerform

(1) Die Steuer wird erhoben als
   - Kartensteuer,
   - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
   - Steuer nach der Roheinnahme,
   - Spielgerätesteuer,
   - Pauschalsteuer

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind, sowie bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7. Die Steuer nach § 1 Nr. 7 wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach Anzahl der Prostituierten im Sinne des § 6 Absatz 9 Satz 2 ergeben würde.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer für zugelassene Geräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

(6) Als Pauschalsteuer wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 5 und 6, sowie in den Fällen des § 1 Nr. 8.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte, in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 mit der Aufnahme des Betriebs.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde. Die Steuerpflicht nach § 1 Nr. 7 und 8 endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig eingestellt

wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben, sowie die Teile, die einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Esens zuvor als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen, bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage bei im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis.

(6) Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes in einem Kalendermonat wird mit 0,00 Euro angesetzt.

(7) Zugelassene Spielgeräte im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(9) Bei der Pauschalsteuer nach § 4 Abs. 6 gilt als Bemessungsgrundlage bei der Vorführung von Filmen in Kabinen die Anzahl der Kabinen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl der Geräte.

In den Fällen des § 1 Nr. 8 gilt als Bemessungsgrundlage die Anzahl der Prostituierten, berechnet auf 20 angebotenen Veranstaltungstagen. Bei Nachweis von weniger als 20 Tagen wird die Bemessung entsprechend reduziert.

§ 7

Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz bei

1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3	30 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei

1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	1,00 Euro je Veranstaltung
2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3	3,00 Euro je Veranstaltung
3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7	10,00 Euro je angefangenen Kalendermonat

für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche.

(4) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz für jede Veranstaltung 30 v. H.

(3) Bei der Spielgerätesteuer beträgt der Steuersatz 20 v. H.

(4) Bei der Pauschalsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jede Einheit bei

1. der Vorführung von Filmen in Kabinen	100,00 EUR
2. nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	1.000,00 EUR
3. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7	35,00 EUR
4. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7	17,50 EUR
5. Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	100,00 EUR
6. Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	1.000,00 EUR
7. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 EUR
8. Prostituierte/n im Falle des § 1 Nr. 8	100,00 EUR

§ 8

Erhebungszeitraum

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Samtgemeinde Esens kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Esens vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(4) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so kann die Samtgemeinde Esens von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

(1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt als Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 bei der Samtgemeinde Esens spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer / Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Samtgemeinde Esens eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Innerhalb einer Woche nach Betriebsbeginn hat der Steuerschuldner Vergnügen anzuzeigen nach

1. § 1 Nr. 3 in Kabinen unter Angabe der Anzahl der Kabinen
2. § 1 Nr. 7 unter Angabe der Größe der Veranstaltungsflächen
3. § 1 Nr. 8 unter Angabe der Anzahl der Prostituierten.

Diese Frist gilt auch für die Minderung der Bemessungsgrundlagen bzw. Beendigung des Betriebes; anderenfalls wirkt die Minderung / Beendigung erst mit Eingang der Anzeige.

(7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Samtgemeinde Esens auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Samtgemeinde Esens vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Samtgemeinde Esens genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung vorzulegen.

(5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Esens kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung Beauftragten der Samtgemeinde Esens unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Esens gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächs. Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Esens erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 6 Vergnügen oder Änderungen dazu nicht innerhalb einer Woche anzeigt
5. entgegen § 12 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
6. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Esens nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
7. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stedesdorf, 7. Juni 2018

(L. S.)

Reineke
Bürgermeisterin

Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich
Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters
nach § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz
über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002
(Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 S. 5) – VORIS 21160 –

Das Liegenschaftskataster als Nachweis der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung gem. Bodenschätzungsgesetz ist aus Anlass der Übernahme der Nachschätzungsergebnisse der Finanzverwaltung in der

Gemeinde: Stadt Wittmund,
Gemarkung: Burhafe, Flur: 1 bis 24, 150, 160, 170, 180, 190 und 210

fortgeführt worden. Der veränderte Nachweis wird in den Diensträumen des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Wittmund, Isumser Straße 5, 26409 Wittmund, Raum 7

vom 02.07.2018 bis 03.08.2018

während der Dienststunden werktags montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte zur Einsicht offen gelegt. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben an die Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragung in das Liegenschaftskataster kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Aurich, den 12.06.2018

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
– Regionaldirektion Aurich –
Katasteramt Wittmund
Hemmen

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.